

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

24. Verordnung vom 09.06.1841 publ. 19.06.1841

23) Cammer-Bekanntmachung vom 15.  
Mai, publ. den 22. Mai 1841.

Es wird die vermittelst der Bekanntma- Anwendung der  
chung der Cammer vom 1. v. Mts. erklärte Forstordnung  
Anwendbarkeit der in den §. §. 21 — 46. der vom 28. Sept.  
Forstordnung vom 28. Sept. 1840 enthaltenen 1840 auf die im  
Vorschriften zc. für die im Kirchspiel Strück- Kirchspiel Bar-  
lingen, Amts Friesoythe, belegenen, zur Com- sel belegenen  
mende Bokelersch gehörigen Hölzungen, hiedurch Hölzungen der  
auf den im Kirchspiel Barpel, desselben Amts, Commende Be-  
liegenden Theil dieser Hölzungen erstreckt, mit felesch.  
der Bemerkung, daß Ulrich Thoben zu Bokel-  
ersch auch hiesfür als Forstbedienter angestellt und  
beeidigt ist.

24) Bekanntmachung der Consistorial-  
Deputation zu Tever vom 9. Juni,  
publ. den 19. Juni 1841.

Die Consistorial-Deputation hat angemessen Bestimmungen  
gefunden, in Ansehung der Wege-Vergütung in Ansehung der  
der Kirchjuraten in der Herrschaft Tever folgende Wege • Vergü-  
Bestimmungen zu treffen, welche hiedurch zur tung der Ki-  
Nachachtung für alle Betheiligte öffentlich zur juraten in der  
kannt gemacht werden. Erbherrschaft  
Tever.

§. 1.

Für Wege außerhalb des Kirchspiels wird  
für jede halbe Stunde Entfernung (für Hin-  
und Rückreise zusammen) 6 gr. Gold, für Beh-  
rung und Versäumniß, vergütet und in den

Marschdistricten, vom 1. Octbr. bis 31. März, die Hälfte mehr.

Können die Wege nicht an einem Tage gemacht werden, so passirt das Doppelte.

Es versteht sich von selbst, daß nur für nothwendige Geschäftsreisen etwas vergütet wird; — wenn daher etwas eben so gut mittelst der Post besorgt werden konnte, so wird nur Porto vergütet.

§. 2.

Die Rechnungen über die im §. 1. bemerkten Reisekosten müssen die Entfernung nach Stundenzahl des Weges, den Tag und das Geschäft, welches der Jurat besorgt hat, enthalten.

§. 3.

Für Wege innerhalb des Kirchspiels erhalten die Kirchjuraten nur in denjenigen Kirchspielen eine Vergütung, wo dies bis jetzt herkömmlich war.

§. 4.

In diesen Kirchspielen hat der Kirchenvorstand dem Kirchspielsausschusse gelegentlich eine Durchschnitts-Berechnung der in den letzten zehn Jahren von den Kirchjuraten, außer bei Neubauten und bei beträchtlichen Reparationen, für Geschäfte innerhalb des Kirchspiels angelegten Taggelder, insoweit solche vom Kirchenvorstande für billig gefunden werden, so wie die nachstehende Taxe vorzulegen und ihn, unter Zuzie-

hung beider Kirchjuraten, darüber zu vernehmen, ob und eventualiter zu welcher Summe er den Juraten eine jährliche Vergütung im Ganzen für alle Geschäfte innerhalb des Kirchspiels, (außer bei Neubauten und bei beträchtlichen Reparationen) bewillige? in Ermangelung welcher Bewilligung für Wege innerhalb des Kirchspiels die Vergütung vom 1. Mai 1842 an nach der angehängten Taxe bestanden werden wird.

§. 5.

Das Vernehmungsprotocoll des Ausschusses ist dann vor dem 1. Mai 1842 an die Consistorial-Deputation zur Genehmigung einzusenden.

§. 6.

Finden in einem Kirchspiele Neubauten oder bedeutende Reparationen Statt, so erhält der Kirchjurat für seine deshalb gehaltenen Wege und Versäumniß eine besondere Vergütung und werden die Tagelder, sobald die Verdingung Statt gefunden hat, nach Vernehmung des Ausschusses über das Quantum und darüber, ob er eine tägliche Aufsicht verlange, besonders von der Consistorial-Deputation bestimmt.

§. 7.

Die Kirchjuraten haben ihre Rechnungen über Wege innerhalb und außerhalb des Kirchspiels nach der deshalb von ihnen zu führenden Annotation aufzustellen und sind diese Rechnun-

gen vom Prediger dahin zu attestiren, daß solche mit der geführten Annotation übereinstimmen und vom Kirchjuraten mit der wörtlichen Bemerkung: „auf Amt und Gewissen richtig“ zu unterschreiben.

§. 8.

Ueber etwa zu verausgaben gewesenes Botenlohn haben die Kirchjuraten eine besondere Designation herzugeben.

§. 9.

In den Kirchspielen, wo besondere Kirchen-Rechnungsführer angestellt sind, mithin der Kirchspielsvogt die nicht dem Kirchen-Rechnungsführer zugewiesenen Geschäfte des Kirchjuraten zu besorgen hat, kann der Kirchspielsvogt nach §. 38. der Landgemeinde-Ordnung für die innerhalb des Amtes erforderlichen Wege keine besondere Vergütung in Anspruch nehmen.

---

Taxe für die Wege des Kirchjuraten innerhalb des Kirchspiels.

1. Für Empfang und Nachsicht der Baumaterialien, Anweisung und Aufsicht bei den gewöhnlichen Reparationen an den geistlichen Gebäuden, Ablieferung der Documente beim Wechsel der Hebung erhält der Jurat, die Entfernung von seiner Wohnung an gerechnet: